

Merkblatt

Unbezahlter Urlaub



Merkblatt "unbezahlter Urlaub"

Swiss Re gewährt ihren Mitarbeitenden unbezahlten Urlaub, sofern dies die betrieblichen Bedürfnisse erlauben. Unbezahlter Urlaub wird für minimal zwei Wochen bis maximal ein Jahr gewährt. Über Gesuche entscheidet der Vorgesetzte zusammen mit dem zuständigen HR Team.

<p>Wie lange kann ich beim unbezahlten Urlaub in der Pensionskasse versichert bleiben?</p>	<p>Bei unbezahltem Urlaub kann der Mitarbeitende bei der Pensionskasse Swiss Re bis zu zwölf Monaten versichert bleiben und bleibt somit gegen die Risiken Tod und Invalidität geschützt.</p>
<p>Was geschieht, wenn ich meinen unbezahlten Urlaub innerhalb eines Monats nehme?</p>	<p>Ein unbezahlter Urlaub, der innerhalb eines Kalendermonats stattfindet, hat keine Änderung der Beitragspflicht und der versicherten Leistungen zur Folge. Die versicherten Risikoleistungen entsprechen den zu Beginn des Urlaubs festgelegten Leistungen. Sowohl der Arbeitnehmer als auch der Arbeitgeber richten die Sparbeiträge und die Risikobeiträge aus.</p> <p>Beispiel: Unbezahlten Urlaub vom 1. Juni bis zum 30. Juni. Folge: Sie entrichten Ihre Sparbeiträge mit dem gewählten Beitragssatz für den Monat Juni, der Arbeitgeber entrichtet ebenso den Sparbeitrag und den Risikobeitrag für den Monat Juni. Somit ändert sich nichts.</p>
<p>Was geschieht, wenn ich meinen unbezahlten Urlaub über einen Monat hinaus nehme?</p>	<p>Dauert ein unbezahlter Urlaub über zwei oder mehrere Kalendermonate hinweg, wird das vorhandene Altersguthaben während des unbezahlten Urlaubs zum reglementarischen Zinssatz verzinst.</p> <p>Es werden keine Sparbeiträge des Arbeitgebers gewährt und es sind keine Sparbeiträge des Arbeitnehmers geschuldet.</p> <p>Während des unbezahlten Urlaubs sind weiterhin die Risikobeiträge geschuldet. Der auf der Grundlage des letzten beitragspflichtigen Lohnes festgelegte Risikobeitrag von 4% für die Risiken Tod und Invalidität geht zu Lasten des Mitarbeitenden. Der Risikobeitrag wird ab dem zweiten Kalendermonat monatlich abgezogen, resp. vom ersten Lohn nach dem unbezahlten Urlaub in Abzug gebracht.</p> <p>Beispiel: Unbezahlter Urlaub vom 20. Juni bis 10. Juli Folge: Für den Juni werden die Sparbeiträge sowohl vom Arbeitnehmer als auch vom Arbeitgeber in der gewohnten Höhe entrichtet. Im Juli entrichten weder Arbeitnehmer noch Arbeitgeber Sparbeiträge. Die Risikobeiträge sind weiterhin geschuldet und müssen ab dem 2. Monat des unbezahlten Urlaubs, somit in unserem Fall für Juli, vom Arbeitnehmer getragen werden.</p>
<p>Was geschieht, wenn ich meinen unbezahlten Urlaub verlängere oder verkürze?</p>	<p>Wenn ein unbezahlter Urlaub verlängert oder verkürzt wird, werden die Risikobeiträge für die Dauer der Verlängerung resp. Verkürzung vom ersten Lohn nach dem unbezahlten Urlaub abgezogen resp. gutgeschrieben.</p>